

Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 nachstehende Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Stärkung der sorbischen (wendischen) Identität durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge und zum Schutz von Minderheiten unterstützend dazu beitragen, dass durch Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen (wendischen) Kultur und zur Wiederbelebung und Weiterentwicklung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität für den Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Kreishaushalt besteht nicht.
- 1.4 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller als Träger der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig ist, mindestens jedoch sein Wirken bzw. sein Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald den Grundanforderungen nach Ziff. 1.2 entspricht.

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung wird auf öffentliche Projekte und Veranstaltungen, nicht auf allgemeine Zwecke und Maßnahmen der Projektträger, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, konzentriert. Besondere Berücksichtigung finden Witaj-Projekte von KITA-Einrichtungen, Projekte von Antragstellern zur Pflege und Veranschaulichung sorbischer (wendischer) Kultur und Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezug auf bedeutende sorbische (wendische) Dichter, Gelehrte, Lehrer, Künstler, Pastoren u.ä..
- 2.2 Die Zuwendungen werden für künstlerische und kulturelle, insbesondere auch sprachvermittelnde Projekte gewährt, wenn über das sorbische (wendische) Siedlungsgebiet hinausgehend, kreisbezogen und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Die Förderung soll die Projektträger hinsichtlich der Eigeninitiativen und der Mitverantwortung motivieren.
- 2.3 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind :
 - Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Kultur des kulturellen Erbes bzw. der niedersorbischen Sprache
 - Förderung von sorbischen (wendischen) Künstlern und anderen Kulturschaffenden
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache
 - Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische (wendische) Kultur und die niedersorbische Sprache
 - Repräsentation der sorbischen (wendischen) Kultur, der niedersorbischen Sprache und der Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % durch den Antragsteller voraus. Dieser kann im Einzelfall auch in Form bewertbarer Eigenleistungen erbracht werden.
- 3.2 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplanes können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 3.4 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine besondere Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.
- 3.5 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

4. Formen der Förderung

- Projektförderung
- Finanzielle Zuwendungen zur Absicherung der Durchführung kulturellen Vorhaben und Vorhaben zur Förderung der niedersorbischen Sprache einschließlich erforderlicher Sachkosten für Mieten, Gebühren, Veranstaltungsbedarf, Kleidung/Kostüme sowie Honorarkosten
- Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, sofern eine überdurchschnittliche Repräsentations- und Werbewirksamkeit gegeben ist, förderfähig sind Fahrt- und Transportkosten, Teilnehmergebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Zuschüsse für kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Koordinierungshilfe bei der Organisation, Publizierung und Durchführung von Veranstaltungen

5. Förderungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Ämter, Städte, Gemeinden, Verbände / Vereine, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur und Privatpersonen.
- 5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für Kultur zuständigen Fachamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen. Das zuständige Fachamt und der Sorbenbeauftragte stehen für Informationsgespräche zu Finanzierungsmöglichkeiten und zur Beantragung von Förderungen zur Verfügung und stellen Antragsmuster bereit. Neben der Einreichung des Antrages an das zuständige Fachamt des Landkreises soll der Antrag gleichzeitig dem Sorbenbeauftragten zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, um die Antragsqualität und die Förderfähigkeit möglichst frühzeitig erkennen zu können.
- 5.3 Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Telefon, Kontonummer - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:

- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme einschließlich eines Termin- und Ablaufplanes aus dem Beginn und Abschluss des Projektes erkennbar sein müssen
 - ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (wobei der Kostenplan die Auflistung der zu erwartenden Kosten, die für das Projekt/ Veranstaltung anfallen werden, beinhalten und im Finanzierungsplan alle hierfür geplanten Einnahmen aufzuführen sind; die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein).
- 5.4 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200,00 € nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag je Projekt wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Über die Förderung entscheiden einvernehmlich der Landrat mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur und dem Sorbenbeauftragten des Landkreises.
 - 5.5 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.
 - 5.6 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.
 - 5.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach rechtsverbindlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides.
 - 5.8 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis beim für Kultur zuständigen Fachamt vorzulegen, indem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
 - 5.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielsetzungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen. Entsprechend § 29 GemHVO wird von der Rückerstattung von Beträgen von weniger als 10,00 € (Kleinbeträge) abgesehen. Der Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z.B. durch Diffamierung von Menschen; Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).
 - 5.10 Die Anträge auf Förderung sind mindestens 2 Monate vor Projektbeginn zu stellen.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 26. Juli 2000 außer Kraft.